



Sankt Augustin, 28.3.2023

Laufende Nummer: 6/2023

**Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom
08.03.2023**

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601



Studierendenparlament
an der
Hochschule Bonn-Rhein-Sieg



Allgemeiner Studierendenausschuss
an der
Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Nach § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) erlässt das Studierendenparlament der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende

**Beitragsordnung der Studierendenschaft
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
vom 08.03.2023**

Inhalt

§1 Beitragserhebung	2
§2 Beitragshöhe	2
§3 Beitragspflicht	2
§4 Erweiterung der Geltungsdauer	3
§5 Befreiung und Rückerstattung.....	4
§6 Verwendung der Beiträge	5
§7 Inkrafttreten und Veröffentlichung	6

§1 Beitragserhebung

Die Studierendenschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg erhebt von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge.

§2 Beitragshöhe

Die Beiträge betragen:

(1) Im Wintersemester 2022/2023:	216,70 €
Im Sommersemester 2023:	217,60 €
Im Wintersemester 2023/2024:	231,30 €
Im Sommersemester 2024:	237,20 €

(2) Art und Verwendung

	a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.	h.
WiSe 22/23	9,50 €	142,90 €	58,50 €	0,00 €	5,00 €	0,80 €	0,00 €	0,00 €
SoSe 23	9,50 €	142,90 €	59,40 €	0,00 €	5,00 €	0,80 €	0,00 €	0,00 €
WiSe 23/24	10,80 €	153,90 €	59,40 €	3,50 €	6,00 €	1,00 €	0,00 €	0,20 €
SoSe 24	10,80 €	153,90 €	61,80 €	3,50 €	6,00 €	1,00 €	0,00 €	0,20 €

Legende:

- a. Studentische Selbstverwaltung
- b. Mobilitätsbeitrag (VRS-Ticket)
- c. Mobilitätsbeitrag (NRW-Ticket)
- d. Mobilitätsbeitrag (Nextbike)
- e. Zuweisungen an die Fachschaften
- f. Zuweisungen zum studentischen Sport
- g. Beitrag für die studentische Sozialeinrichtung
- h. Beitrag für den Hilfsfonds*

*Sozialanträge (Härtefall, Freitisch & Darlehen)

§3 Beitragspflicht

(1) Zur Zahlung verpflichtet ist jede/r eingeschriebene ordentliche Studierende. Der Beitrag ist mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung – insbesondere auch im Falle einer Beurlaubung - an die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg zu entrichten, die den Beitrag an die Studierendenschaft weiterleitet. Bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

(2) Die Beitragspflicht erstreckt sich insbesondere auch auf:

1. Weiterbildungsstudierende gemäß § 62 Abs. 3 Hochschulgesetz NRW, sofern sie erklärt haben, Mitglied der Studierendenschaft zu werden,
2. DoktorandInnen,
3. eingeschriebene Studierende, die einen dualen berufsintegrierten Studiengang belegen,
4. eingeschriebene Studierende, die einen dualen ausbildungsintegrierten Studiengang belegen und
5. eingeschriebene Sprachkursteilnehmer.

Ihre Beitragspflicht umfasst auch den Mobilitätsbeitrag.

- (3) Die Beitragspflicht erstreckt sich insbesondere auch auf eingeschriebene Studierende, die in Vollzeit einen konsekutiven berufsbegleitenden Masterstudiengang belegen. Ihre Beitragspflicht erstreckt sich nicht auf den Mobilitätsbeitrag, ein Semesterticket wird nicht ausgestellt.
- (4) Zweithörer, Gasthörer und Jungstudierende sind nicht beitragspflichtig.
- (5) Die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg wird ermächtigt, die Einziehung des jeweiligen Beitrags zur Mobilität nach § 2 Abs. 2 lit. b und c auszusetzen, wenn die betreffende Vereinbarung mit den Vertragspartnern unwirksam wird.

§4 Erweiterung der Geltungsdauer

- (1) Studienbewerber, die studienvorbereitend einen Hochschulkurs im Lehrgebiet Deutsch als Fremdsprache besuchen und aus diesem Grund bereits einen oder zwei Kalendermonate vor Semesterbeginn zu studieren beginnen, können beantragen, mit einem Teilnehmerticket des VRS bereits ab diesem Zeitpunkt alle zum Leistungsangebot des VRS zählenden Busse und Bahnen nutzen zu können. Der Preis errechnet sich anteilig. Die gegenüber dem VRS für die Bereitstellung der Teilnehmertickets ggf. anfallende Aufwandspauschale wird durch die Studierendenschaft getragen.
- (2) Bei einigen Studiengängen, die in Kooperation mit Partnereinrichtungen stattfinden, um deren Lernmanagementsysteme zu nutzen, stimmen die Vorlesungszeiten beider Einrichtungen nicht überein, so dass es zum Ende des Studiums zu der Situation kommen kann, dass das Semester beendet wurde, jedoch noch Vorlesungen an der Partnereinrichtung besucht werden. Für diese „Kooperationsstudiengänge“ kann das Mobilitätsticket zum Studienende hin um einen Monat verlängert werden, sofern ein entsprechender Nachweis für die Notwendigkeit erbracht wird und alle (100%) an diesem Kooperationsstudiengang teilnehmenden Studierenden einbezogen werden. Über die

Bereitstellung entscheidet das Studierendenparlament. Der Preis errechnet sich anteilig. Die gegenüber dem VRS für die Bereitstellung der Teilnehmertickets anfallende Aufwandspauschale wird durch die Studierendenschaft getragen.

§5 Befreiung und Rückerstattung

- (1) Folgende Studierende können kein Mobilitätsticket erhalten und sind von der Entrichtung des Beitragsanteils nach § 2 Abs. 2 lit. b und c. (Mobilitätsbeitrag) befreit:
 1. Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, Beiblatt und Wertmarke des Versorgungsamtes,
 2. Schwerbehinderte, die aufgrund ihrer Behinderung Bus und Bahn nicht benutzen können; der Schwerbehindertenausweis enthält die Bezeichnung „RF“,
 3. Studierende, die für das entsprechende Semester beurlaubt sind und
 4. Studierende, die den Bundesfreiwilligendienst verrichten.Ausnahmen regelt Absatz 7.
Bei Statusänderung, infolge derer der ein/e Studierende/r die Berechtigung für das Semesterticket aus einem der vorgenannten Gründe verliert, erlischt der Anspruch auf Nutzung des Mobilitätstickets und die Fahrtberechtigung entfällt.
- (2) Studierende, die - ohne beurlaubt zu sein - eine mehr als vierwöchige studienbezogene Abwesenheit vom Studienort planen, können beantragen, von der Entrichtung des Mobilitätsbeitrags befreit zu werden. Als Nachweis der Abwesenheit ist eine entsprechende Bescheinigung der Ausbildungsstelle zum Praxissemester der ausländischen Einrichtung bzw. eine Bescheinigung der Ausbildungsstelle zum Praxissemester notwendig. Die jeweilige Ausbildungsstelle darf ihren Sitz nicht in NRW haben.
- (3) Ist im Falle der Absätze 1 und 2 der Mobilitätsbeitrag dennoch entrichtet worden, kann ein Antrag auf nachträgliche Erstattung gestellt werden. Anträge auf nachträgliche Erstattung des Beitrages zum Semesterticket sind beim Studierendensekretariat bis einschließlich Vorlesungsbeginn desjenigen Semesters zu stellen, für das der Beitrag entrichtet wurde und auf das sich der Befreiungsgrund bezieht. Die Voraussetzungen für die Rückerstattung sind bei Antragstellung glaubhaft zu machen. Im Falle der Rückerstattung erlischt der Anspruch auf Nutzung des Mobilitätstickets und die Fahrtberechtigung entfällt.
- (4) Der Mobilitätsbeitrag iSd § 2 Abs. 2 lit. b und c umfasst das VRS- und das NRW-Ticket, eine teilweise Befreiung oder Rückerstattung ist nicht möglich.
- (5) Im Falle der Exmatrikulation, des Einschreibungswiderrufs, des Zulassungswiderrufs oder eines Wechsels vom Erst- zum Zweithörer kann ein Antrag auf nachträgliche Erstattung des gesamten Semesterbeitrags gestellt werden. Entsprechende Anträge sind bis einschließlich Vorlesungsbeginn desjenigen Semesters zu stellen, für das der

Beitrag entrichtet wurde. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden. Die Voraussetzungen für die Rückerstattung sind bei der Antragstellung glaubhaft zu machen. Der Studierendenausweis ist unverzüglich im Studierendensekretariat vorzulegen. Im Falle der Rückerstattung des gesamten Semesterbeitrags erlischt insbesondere auch der Anspruch auf Nutzung des Mobilitätstickets und die Fahrtberechtigung entfällt.

- (6) Studierenden kann zudem in sozialen Härtefällen der Mobilitätsbeitrag erstattet werden. Näheres regelt die Härtefallordnung des Studierendenparlaments. Ein entsprechender Antrag ist an das AStA-Referat Hochschulpolitik & Soziales zu richten und wird vom Härtefallausschuss des Studierendenparlamentes in Bezug auf die Richtlinien der Härtefallordnung der Studierendenschaft geprüft und entschieden.
- (7) Weist ein beurlaubter Studierender eine mehr als 4-wöchige Abwesenheit vom Studienort nach, kann er auf Antrag für das jeweilige Semester dennoch ein Semesterticket beziehen. Als Nachweis ist eine entsprechende Bescheinigung der ausländischen Einrichtung bzw. eine Bescheinigung der Ausbildungsstelle zum Praxissemester/Praktikum notwendig. Die jeweilige Ausbildungsstelle darf ihren Sitz nicht in NRW haben. Bei allen anderen Beurlaubungsgründen (z.B. Elternzeit) ist ein Bezug des Semestertickets während des gesamten Semesters nicht möglich.

§6 Verwendung der Beiträge

- (1) Das Beitragsaufkommen wird innerhalb der Studierendenschaft wie folgt verwandt:
 - 1. Die Anteile nach § 2(2) Nr. a für den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA)
 - 2. Die Anteile nach § 2 (2) Nr. b und c für das Mobilitätsticket
 - 3. Die Anteile nach § 2 (2) Nr. d für die Selbstbewirtschaftungsmittel der Fachschaften
 - 4. Die Anteile nach § 2 (2) Nr. e für den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), der das Sportangebot der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg organisiert und finanziell trägt
 - 5. Der Einzug der Anteile nach § 2 (2) Nr. f und Nr. g wird ausgesetzt
- (2) Der Anteil für die studentische Selbstverwaltung wird zur Wahrung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und zur Deckung unvermeidbarer Kosten, die ehrenamtlichen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anfallen, wenn sie für die studentische Selbstverwaltung arbeiten, verwendet.

- (3) Ferner können Fördermittel und Investitionszuschüsse an Fachschaften und studentische Gruppierungen vergeben werden. Näheres regelt die „Vergaberichtlinie für Fördermittel und Investitionszuschüsse“, welche bei entsprechenden Anträgen anzuwenden ist. Hierbei handelt es sich um Mittel aus den Beiträgen gemäß §2 (2) Nr. a.
- (4) Innerhalb der Zweckbestimmung verwaltet der Allgemeine Studierendenausschuss das Beitragsaufkommen in eigener Verantwortung.

§7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Beitragsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg – Verkündungsblatt – veröffentlicht. Sie tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 08.03.2023

Sankt Augustin, 08.03.2023

Für die Studierendenschaft der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Dennis Günther

Masharika Zamil

Vorsitzender des 25.
Studierendenparlamentes

Vorsitzende des
Allgemeinen Studierendenausschusses



Hinweis zur Amtlichen Bekanntmachung 06/2023

Sankt Augustin, den 28.03.2023

Die vorstehende Ordnung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diese Ordnung der Hochschule gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW, des Ordnungsrechts oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.